
BESCHLUSS

R 2020/15/41

GRUNDSÄTZE UND MODALITÄTEN DER GRUNDAUSBILDUNG AN DER HES-SO IM RAHMEN DER COVID-19-PANDEMIE: ERGÄNZUNG UND 2. MASSNAHMENPAKET

I/ BEGRÜNDUNG

1. Kontext

Im Beschluss R 2020/12/32 bezüglich der Grundsätze und Modalitäten der Grundausbildung an der HES-SO im Rahmen der COVID-19-Pandemie (1. Massnahmenpaket) wurde eingangs festgehalten, dass das erste Massnahmenpaket je nach Entwicklung der Situation angepasst oder ergänzt werden kann.

Seit der Verabschiedung des oben genannten Beschlusses hat der Bundesrat Entscheide zur Lockerung der gesundheitspolitischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des COVID-19 angekündigt, die am 16. April und danach am 29. April 2020 kommuniziert worden sind. Aktuell sind die Regeln, die für die Tätigkeit der Hochschulen am relevantesten sind, die folgenden:

- Präsenzveranstaltungen: Präsenzunterricht bleibt grundsätzlich verboten. Die Hochschulen sind aber ab dem 11. Mai 2020 befugt, wieder Kurse für maximal 5 Personen zu durchführen. Unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates dürften Präsenzveranstaltungen für grössere Gruppen ab Beginn der 3. Etappe des Exit-Plans, also frühestens am 8. Juni 2020 wieder möglich werden.
- Prüfungen: Prüfungen, Evaluationen und fortlaufende Leistungskontrollen sind ab dem 11. Mai 2020 wieder im Präsenzmodus möglich, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- Bibliotheken: Bibliotheken dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen. Ausgenommen sind jedoch Lesesäle, was bedeutet, dass die Öffnung auf die Ausleihe von Dokumenten und Materialien beschränkt ist.

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

- Die Hochschulen verfügen über ein Schutzkonzept, das die Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und sozialer Distanz streng einhält. Bei jeder kantonalen/regionalen Hochschule wird die zuständige Behörde überprüfen, ob diese Konzepte den Vorgaben des Bundes entsprechen.
- Diese Schutzkonzepte müssen insbesondere gewährleisten, dass während der 2. Etappe (grundsätzlich vom 11. Mai bis 8. Juni 2020) an Präsenzveranstaltungen jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig anwesend sind (einschliesslich des Personals der Hochschulen).

2. Vorschlag

Lehrveranstaltungen

Die Unterrichtsmodalitäten für Kurse/Lehrveranstaltungen, die aktuell im Fernmodus angeboten werden, ändern nicht. Sie werden bis zu den Prüfungen weiterhin im Fernunterricht angeboten. Der «normale» Präsenzunterricht für Gruppen mit mehr als 5 Personen wird nämlich grundsätzlich erst ab dem 8. Juni 2020 erlaubt, also erst kurz vor Ende des Semesters. Vor diesem Hintergrund würde eine erneute Änderung der Unterrichtsmodalitäten in keinem Verhältnis zu den Kosten stehen. Dieser Entscheid betrifft die grosse Mehrheit der Lehrveranstaltungen der HES-SO.

Die Durchführung von ergänzenden Unterrichtstätigkeiten im Präsenzmodus (z. B. Repetitionen) ist jedoch auf Beschluss der Direktion der Hochschule und unter strikter Einhaltung der auferlegten gesundheitlichen Schutzmassnahmen ab der 3. Etappe möglich (grundsätzlich ab 8. Juni 2020 und unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates).

Im Übrigen können Kurse, Studienbegleitungen und die Betreuung von Projekten im Präsenzmodus von der Direktion der Hochschule ab dem 11. Mai 2020 erlaubt werden, sofern maximal 5 Personen daran teilnehmen und das Schutzkonzept eingehalten wird.

Die Weiterführung des Fernunterrichts gilt nicht für Kurse/Lehrveranstaltungen, die nicht im Fernmodus organisiert werden konnten (z. B. Workshops, Ensemble-Unterricht, Simulationen), sowie Kurse/Lehrveranstaltungen, deren Qualität durch den Fernmodus erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen ist ein Präsenzunterricht ab der 3. Etappe (grundsätzlich ab 8. Juni 2020 und unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates) respektive mit maximal 5 Teilnehmenden ab dem 11. Mai 2020 möglich. Die besonderen Dispositive werden in Anwendung von Punkt V/1 des Beschlusses R 2020/12/32 von den betroffenen Fachbereichen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre vereinbart.

Prüfungen

Trotz der Erlaubnis des Bundesrates zur Durchführung von Präsenzprüfungen ab dem 11. Mai 2020 werden die vorgesehenen und kommunizierten Bestimmungen nicht geändert, um sowohl für die Studierenden als auch den Lehrkörper klare und stabile Regeln zu wahren. Prüfungen, Evaluationen und fortlaufende Leistungskontrollen im Präsenzmodus können erst ab der 3. Etappe (grundsätzlich ab 8. Juni 2020) wieder durchgeführt werden.

Vorbehalten bleiben praktische Evaluationen sowie die Verteidigung von Bachelor- und Master-Arbeiten, die zwischen dem 11. Mai und dem Beginn der 3. Etappe (grundsätzlich ab 8. Juni 2020) geplant sind. Die Direktion der Hochschule erlaubt solche Evaluationen/Verteidigungen, sofern maximal 5 Personen anwesend sind und das Schutzkonzept eingehalten wird.

Zugang der Studierenden zu den Infrastrukturen

Ab dem 11. Mai 2020 können die Hochschulen den Studierenden für praktische Aktivitäten, die ausserhalb der Hochschulen nicht möglich sind, oder für die Studienbegleitung durch Personen, die in Lehre und Forschung tätig sind, einen beschränkten und kontrollierten Zugang zu den Unterrichtsräumlichkeiten gewähren.

Diese Zugangserlaubnis ist auf Räume beschränkt, in denen ein Präsenzplan und ein Reservationssystem angewendet werden können (z. B. geschlossene Ateliers, Praxisräume), sofern maximal 5 Personen anwesend sind und die Abstands- und Hygieneregeln strikt eingehalten werden.

Nur Studierende, die über eine ausdrückliche Bewilligung der Direktion der Hochschule verfügen, erhalten Zugang zu den Gebäuden. Der Zugang zu Klassenräumen, Lesesälen und offenen Studienbereichen ist verboten.

Ausserdem können die Studierenden unter Voraussetzung einer Kontrolle der Personenströme und der Einhaltung der Vorschriften, die von den Direktionen der Hochschulen erlassen wurden, Zugang zu den Bibliotheken und Lagern erhalten, um ausschliesslich Werke und/oder Materialien auszuliehen.

Die Modalitäten der Wiederaufnahme der Tätigkeit ebenso wie die Schutzkonzepte werden von den Hochschulen im Detail festgelegt und kommuniziert.

Internationale Mobilität

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten und Einschränkungen bezüglich der internationalen Mobilität schlägt das Rektorat vor, die Massnahme V/10 des Beschlusses R 2020/12/32 bis Semesterende zu verlängern, wobei darauf hingewiesen wird, dass dieser Entscheid die Mobilität IN und OUT in Verbindung mit den Modulen und *Learning Agreements* des Frühjahrssemesters 2020 betrifft.

Hingegen sind nach heutigem Stand der Dinge neue Austausche, die die Module und *Learning Agreements* des Herbstsemesters 2020/2021 betreffen, erlaubt. Das Rektorat behält sich aber das Recht vor, je nach den Entscheiden des Bundesrates weitere Massnahmen zur ergreifen.

II/ AUSWIRKUNGEN

-

III/ NÄCHSTE ETAPPEN, KOMMUNIKATION UND NACHKONTROLLE

Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten. Der Kommunikationsdienst des Rektorates schlägt zu diesem Zweck einen Textentwurf vor. Das Rektorat wird zudem eine diesbezügliche Medienmitteilung herausgeben.

Die Modalitäten der Wiederaufnahme der Tätigkeit ebenso wie die Schutzkonzepte werden von den Hochschulen im Detail festgelegt und kommuniziert.

IV/ VORBSCHIED

1. Konsultierte Dienste und Organe

Der vorliegende Beschlussentwurf wurde vom Rechtsdienst validiert.

2. Leitungsausschuss positiv negativ kein Vorbescheid erforderlich

Der vorliegende Beschluss wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsausschuss im Rahmen von mehreren ausserordentlichen Sitzungen erarbeitet.

3. Kooperationsrat positiv negativ kein Vorbescheid erforderlich

Der Kooperationsrat heisst den Beschluss einstimmig gut. Seine Mitglieder haben eine Klärung von terminlichen Aspekten im Abschnitt zum Nichtbestehen von Evaluationen vorgeschlagen, der unterdessen aus dem Beschluss gestrichen wurde. Ausserdem haben zahlreiche Mitglieder des Kooperationsrates das Rektorat dazu aufgefordert, den Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwesen und Architektur Zugang zu den Labors zu gewähren, um an ihren Bachelor- und Masterarbeiten zu arbeiten. Dieser Forderung kann aufgrund der Entscheide des Bundesrates vom 29. April 2020 stattgegeben werden.

V/ BESCHLUSS

Das Rektorat legt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen und in Ergänzung zu den Beschlüssen R 2020/12/32 und R 2020/13/16 die folgenden Entscheide fest:

1. Fernunterricht

- a) Der Fernunterricht wird allgemein bis zu den Prüfungen aufrechterhalten.
- b) Ab 11. Mai 2020 können Kurse, Studienbegleitungen und die Betreuung von Projekten im Präsenzmodus von der Direktion der Hochschule erlaubt werden, sofern maximal 5 Personen daran teilnehmen und das Schutzkonzept eingehalten wird.
- c) Ergänzende Unterrichtstätigkeiten (z. B. Repetitionen) sind auf Beschluss der Direktion der Hochschule, unter strikter Einhaltung der auferlegten gesundheitlichen Schutzmassnahmen und unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates ab Beginn der 3. Etappe möglich.
- d) Unter strikter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen und unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates sind die Hochschulen befugt, für Kurse/Lehrveranstaltungen, die nicht im Fernmodus organisiert werden konnten oder deren Qualität durch den Fernmodus erheblich beeinträchtigt wird, ab Beginn der vom Bundesrat vorgesehenen 3. Etappe (grundsätzlich ab 8. Juni 2020) den Präsenzunterricht wieder aufzunehmen. Die besondere Dispositive werden in Anwendung von Punkt

V/1 des Beschlusses R 2020/12/32 von den betroffenen Fachbereichen gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre vereinbart.

2. Organisation der Evaluationen

- a) Praktische Evaluationen oder die Verteidigung von Bachelor- und Master-Arbeiten sind auf Beschluss der Direktion der Hochschule ab dem 11. Mai 2020 im Präsenzmodus möglich, sofern maximal 5 Personen daran teilnehmen und das Schutzkonzept eingehalten wird.
- b) Die übrigen Examen, Evaluationen und fortlaufenden Leistungskontrollen können erst ab der 3. Etappe (also grundsätzlich ab 8. Juni 2020 und unter Vorbehalt von neuen Entscheiden des Bundesrates) im Präsenzmodus durchgeführt werden. Zudem müssen zusätzlich zu den Anwendungsbestimmungen der Punkte 1, 3 und 4 des Beschlusses R 2020/12/32 die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden.

3. Zugang zu den Unterrichtsräumlichkeiten. Die Hochschulen können den Studierenden ab dem 11. Mai 2020 einen beschränkten und kontrollierten Zugang zu den Unterrichtsräumlichkeiten gewähren, sofern alle folgenden Bedingungen einhalten werden:

- Nur Studierende, die über eine ausdrückliche Bewilligung der Direktion der Hochschule verfügen, erhalten Zugang zu den Gebäuden.
- Die Zugangserlaubnis ist auf praktische Tätigkeiten beschränkt, die ausserhalb der Hochschule nicht möglich sind, für die Studienbegleitung durch Personen, die in Lehre und Forschung tätig sind, sowie für autorisierte Lehrveranstaltungen.
- Es können nur Räume für die Studierenden zugänglich gemacht werden, für die ein Präsenzplan und ein Reservationssystem angewendet werden können. Ausgeschlossen sind insbesondere Klassenräume, Lesesäle und offene Studienbereiche.
- Es dürfen nie mehr als 5 Personen in einem Raum anwesend sein.
- Die Hochschulen setzen ein Schutzkonzept um, das die Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und sozialer Distanz streng einhält.

4. Zugang zu den Bibliotheken. Ab dem 11. Mai 2020 sind die Hochschulen befugt, den Studierenden Zugang zu den Bibliotheken und Lagern zu geben, um Werke und/oder Materialien auszuleihen, sofern eine Kontrolle der Personenströme durchgeführt und ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das die Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und sozialer Distanz streng einhält.

5. Internationale Mobilität. Neue internationale Austausche (Mobilität IN und OUT), die ausschliesslich die Module und *Learning Agreements* des Frühlingsemesters 2020 betreffen, sind nicht zulässig.

6. Umsetzung

- a) Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten.
- b) Der vorliegende Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kommt solange notwendig zur Anwendung, jedoch höchstens bis am 15. Oktober 2020.
- c) Er gilt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen.
- d) Das durch den vorliegenden Beschluss festgelegte System kann je nach Entwicklung der gesundheitlichen Situation angepasst oder ergänzt werden.

Dieser Beschluss wurde vom Rektorat an seiner Sitzung vom 30. April 2020 verabschiedet. Er wird auf der Intranet-Seite der HES-SO publiziert.

Referenzdokumente: ▪ *Beschluss des Rektorats R 2020/12/32*

Verantwortliche/r:	Yves Rey
Fachspezialist:	Laurent Dutoit